

**Bekanntmachung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Bereich „Bellingroth Am Lohmühlchen-Nord“**

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2018 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth Am Lohmühlchen-Nord“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth Am Lohmühlchen-Nord“ wird wie nachfolgend beschrieben begrenzt und erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile:

Der Ortsteil Bellingroth liegt ca. 2,0 Km südwestlich des Ortskerns von Runderoth. Das Plangebiet umfasst ein unbebautes Grundstück welches zwischen zwei Wirtschaftswegen liegt.

Der Planbereich liegt nordöstlich der Straße „Am Lohmühlchen“.

Der Geltungsbereich der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth – Am Lohmühlchen-Nord“ geht aus der beigefügten Karte hervor (© Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster).

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth Am Lohmühlchen-Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth Am Lohmühlchen-Nord“ wird mit ihrer Begründung bei der Gemeinde Engelskirchen, Rathaus, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, I. Stock, Zimmer 226, zu den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr und

Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Gemeinde Engelskirchen gibt auf Verlangen über den Inhalt der Satzung Auskunft.

**Hinweise:**

Unbeachtlich werden, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

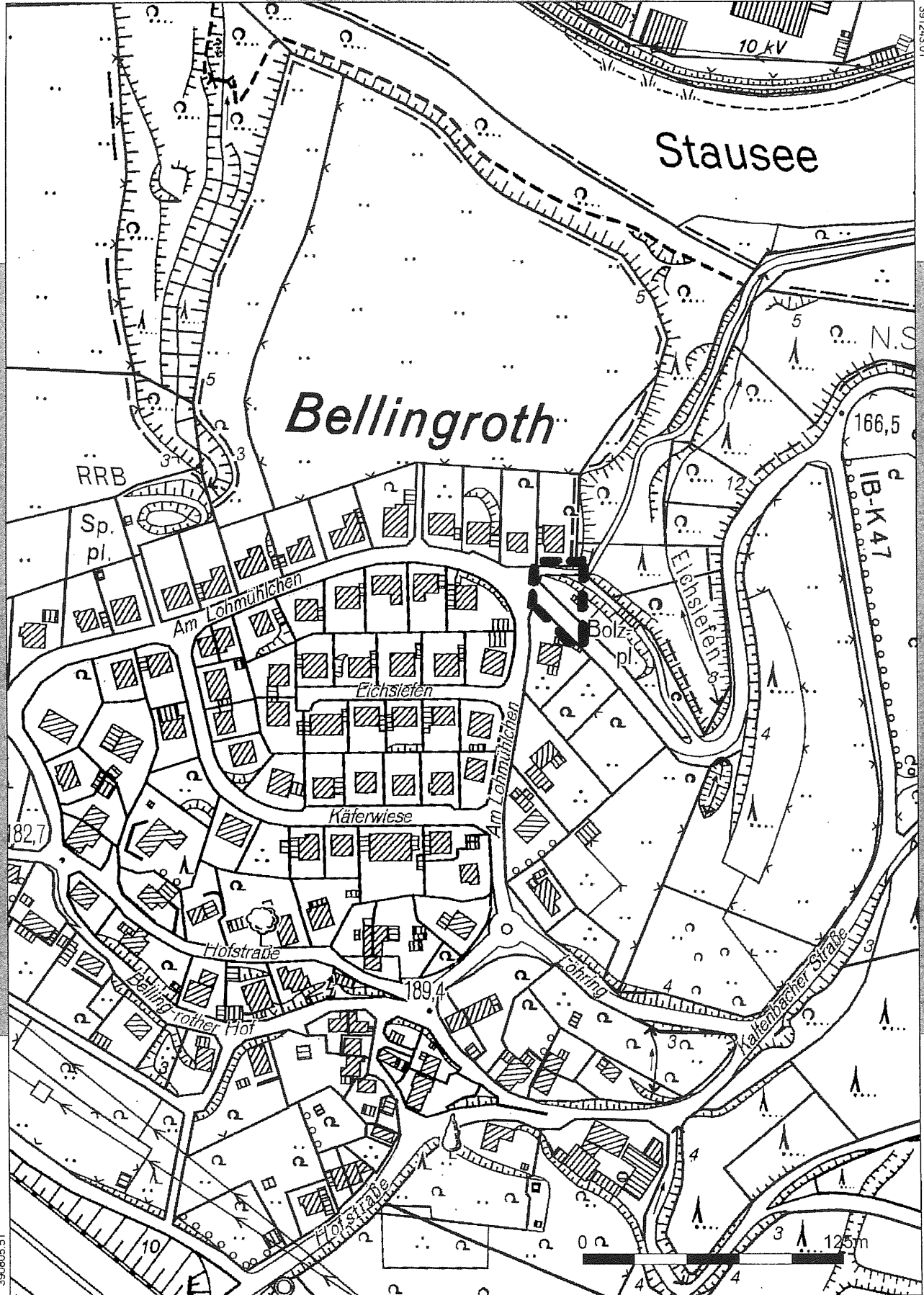
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth Am Lohmühlchen-Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Engelskirchen, den 18.10.2018



Dr. Gero Karthaus  
Bürgermeister



390805.51

5648693.08



Satzung gem. § 34 Abs 4 Ziff. 3 BauGB

Bereich Bellingroth Am Lohmühlchen-Nord

Geltungsbereich

Maßstab:

1 : 2500

Datum:

18.10.2018

**RIO**  
 RAUM INFORMATION  
 OBERBERG

Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach: <http://www.rio.obk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>  
 Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste